



MEDIATIONSKLAUSELN

Universalklausel lang

- (1) Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag kommt, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Ziel des Mediationsverfahren ist eine faire, interessengerechte Vereinbarung zu erarbeiten, die die wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Gegebenheiten der Parteien berücksichtigt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich bei Streitigkeiten über den Inhalt oder die Gültigkeit dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, nach der Mediationsordnung der PM Mediation (www.pm-mediation.com) zu verfahren.
- (3) Gerichtliche Eilverfahren, insbesondere solche über Arrest oder einstweilige Verfügungen, sind nicht ausgeschlossen. Sollte die Mediation nicht zu einer Vereinbarung führen, sind die Parteien nach Ende des Mediationsverfahrens frei ein gerichtliches Verfahren anzustrengen.
- (4) Soweit die Parteien nicht eine andere Vereinbarung treffen, tragen sie die Kosten der Mediation je zur Hälfte (bzw. anteilig).
- (5) Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Mediators zustande, wird dieser von PM Mediation bestimmt.

Universalklausel kurz

Die Parteien führen vor Klageerhebung über Streitigkeiten, die sich über den Inhalt dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der PM Mediation (www.pm-mediation.com) durch.

Arbeitsvertrag

- (1) Die Parteien führen vor Klageerhebung über Streitigkeiten, die sich über den Inhalt dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der PM Mediation (www.pm-mediation.com) durch.
- (2) Für die Dauer des Mediationsverfahrens werden die Parteien keine gerichtlichen Schritte einleiten, es sei denn dies ist zur Wahrung von Ausschlussfristen oder gesetzlichen Klagefristen erforderlich. In diesen Fällen werden die Parteien unverzüglich beantragen das Verfahren ruhend zu stellen, bis das Mediationsverfahren abgeschlossen ist. Die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes bleibt den Parteien frei. Gleiches gilt für die Abgabe von einseitigen fristgebundenen Willenserklärungen.

Gesellschaftsvertrag

- (1) Die Parteien führen vor Klageerhebung über Streitigkeiten, die sich über den Inhalt dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der PM Mediation (www.pm-mediation.com) durch. Davon erfasst sind insbesondere Streitigkeiten über Gültigkeit oder Inhalt einzelne Klauseln der Satzung und über Beschlüsse der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich persönlich an der Mediation teilzunehmen. Verhindern einzelne Gesellschafter das Zustandekommen eines Mediationsergebnisses durch ihre Abwesenheit, so tragen sie die Kosten eines anschließenden gerichtlichen Verfahrens unabhängig von dessen Ausgang. Trifft dies auf mehrere Gesellschafter zu, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der Mediation. Persönliche Auslagen, darunter die Kosten anwaltlichen Beistands trägt jeder Gesellschafter selbst.

Testament

Ich verpflichte alle Erben im Wege der Auflage bei Streitigkeiten, die mit meiner letztwilligen Verfügung oder ihrer Ausführung im Zusammenhang stehen, vor Klageerhebung eine Mediation gemäß der Mediationsordnung der PM Mediation (www.pm-mediation.com) durchzuführen.